

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0023/2021/BV

Datum:
04.03.2021

Federführung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Sitzungsdienste

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Betreff:

Neufassung der Jugendgemeinderatssatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendgemeinderat	17.03.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	14.04.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	06.05.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendgemeinderat und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „Satzung über die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund der in den letzten 15 Jahren gemachten Erfahrungen mit dem Jugendgemeinderat wird eine Neufassung der Satzung vorgeschlagen.

Außerdem kann die Wahl des Jugendgemeinderates nicht so durchgeführt werden, wie es die Satzung vorsieht. Eine entsprechende Anpassung ist daher notwendig.

Begründung:

1. Ausgangslage

Seit 2006 vertreten Jugendgemeinderätinnen und -räte die Interessen junger Heidelbergerinnen und Heidelberger gegenüber dem Oberbürgermeister, dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen.

Rechtliche Grundlagen sind die Satzung über die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg (JGRS), die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Heidelberg sowie die Ordnung zur Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates der Stadt Heidelberg jeweils vom 28. April 2005. Grundsätzlich muss der Auftrag laut der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), insbesondere § 41a erfüllt werden.

Die Wahl des Jugendgemeinderates kann inzwischen aus praktischen Gründen nicht mehr so durchgeführt werden, wie es die Satzung vorsieht. Daher ist eine Änderung der Wahlordnung (Drucksache 0022/2021/BV) und der Satzung notwendig.

Die zur Zeit noch gültige umfangreiche Geschäftsordnung ist in den Anfangsjahren entstanden, in denen die Wichtigkeit des Gremiums „Jugendgemeinderat“ unterstrichen werden sollte. Heutzutage zweifelt niemand mehr am Sinn der Einrichtung eines solchen Gremiums und durch § 41a der GemO wird sogar ausdrücklich die Beteiligung von Jugendlichen vorgeschrieben.

Grundsätzlich sind die Mitglieder des Jugendgemeinderates sehr an inhaltlicher Arbeit, weniger an formalen Vorgaben interessiert. Teilweise werden diese als unnötige Einengung empfunden. Schließlich gibt es aus dem derzeitigen und dem davor amtierenden Jugendgemeinderat Wünsche, die berechtigt sind und aufgegriffen werden sollten.

Daher wird die Wahlordnung überarbeitet, die Satzung neu gefasst und die nach wie vor relevanten Teile der Geschäftsordnung werden in die neue Satzung übernommen.

Die Satzung ist so gestaltet, dass alles wesentliche geregelt ist, aber Spielraum für den alle zwei Jahre neu gewählten Jugendgemeinderat bleibt, eigene Akzente zu setzen. Bei Bedarf können sich die amtierenden Jugendgemeinderäte auch eine eigene Geschäftsordnung geben.

2. Neufassung

In der Präambel wird die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags laut GemO aufgegriffen.

§ 1 (Aufgaben des Jugendgemeinderates) erläutert die Kernaufgaben des Jugendgemeinderates und verschafft damit interessierten Jugendlichen in Heidelberg einen Eindruck davon, wie der Jugendgemeinderat arbeitet. Wichtiges Instrument sind die circa alle zwei Monate stattfindenden Jugendgemeinderatssitzungen. In diesen werden Gemeinderatsvorlagen diskutiert und Empfehlungen dazu an den Gemeinderat abgegeben. Es findet ein direkter Austausch mit den anwesenden Stadträten statt, der von beiden Seiten sehr geschätzt wird. Eigene Projekte, welche auf die Arbeit des Jugendgemeinderates in der Stadt aufmerksam machen und in kleineren Gruppen vorgeplant wurden, werden vorgestellt und die weitere Vorgehensweise besprochen. Darüber hinaus pflegen die Mitglieder des Jugendgemeinderates regelmäßigen Austausch zur politischen Arbeit mit anderen Jugendlichen auf Landesebene, national und international.

In § 2 (Zusammensetzung) wurde auf Empfehlung der beteiligten Fachämter die Bezeichnung der drei Schulkategorien geändert.

Die Wahlgrundsätze in § 3 sowie § 4 (Wählbarkeit, Wahlberechtigung) wurden den tatsächlichen Gegebenheiten angeglichen und das Alter für wählbare und wahlberechtigte Jugendliche den Wünschen des Jugendgemeinderates nach ausgiebiger Diskussion angepasst.

Auch in § 5 (Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken) wurde die Bezeichnung der Schulkategorien geändert und auf ausdrücklichen Wunsch des derzeitigen und auch schon des davor amtierenden Jugendgemeinderates ein neuer Absatz (4) eingeführt. Durch diesen wird es in Zukunft möglich sein, Mitglieder auszuschließen, die mehrmals hintereinander trotz nachhaken der Geschäftsstelle unentschuldig nicht zu Sitzungen und sonstigen Terminen erscheinen. Damit soll bei eindeutigem Nichtinteresse an der Arbeit des Jugendgemeinderates die Möglichkeit geschaffen werden, anderen engagierten jungen Menschen auf der Warteliste die Chance zur Mitarbeit im Gremium zu geben.

Notwendige rechtlichen Festlegungen zum Vorsitz werden in § 6 festgelegt. Da die Jugendlichen wenig formale Vorgaben benötigen und wünschen, wurde bewusst auf Detailregelungen verzichtet.

Die Stadt Heidelberg unterstützt den Jugendgemeinderat schon immer bei seiner Arbeit und besorgt die laufenden Geschäfte seit Beginn. Bisher wurde dies nicht rechtlich festgehalten, dies soll in der Neufassung der Satzung mit § 7 (Geschäftsstelle) nachgeholt werden.

Ebenso wurde das Thema Finanzen bisher nicht erwähnt. Da dem Jugendgemeinderat aber zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Budget zur Verfügung steht, wurde auch das in der Satzung neu aufgenommen (§ 8 Budget).

Die Stellung der Vertreter des Jugendgemeinderates im Gemeinderat und gemeinderätlichen Ausschüssen hat sich in den letzten Jahren bewährt und greift den Auftrag aus § 41a der GemO auf. Aufgrund der Umstrukturierungen der Ausschüsse in Heidelberg musste in § 9 (Stellung und Funktion im Gemeinderat und in den gemeinderätlichen Ausschüssen) Absatz 2 die entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

Zusätzlich zu dem in jeder Sitzung stattfindenden Austausch mit den dort anwesenden Stadträten kann zu einer gemeinsamen Sitzung des Jugendgemeinderates und des Gemeinderates eingeladen werden (§ 10 Zusätzliche Gemeinderatssitzung).

Mit § 11 (Geschäftsgang im Jugendgemeinderat) werden die rechtlichen Grundlagen festgelegt, die einen Handlungsspielraum für den jeweils amtierenden Jugendgemeinderat offen lassen.

Aus praktischen Gründen werden Vorhaben zu bestimmten Themen in kleineren Gruppen für das Gesamtgremium vor- und nachbereitet. Dies kann im Rahmen der in § 12 genannten Kommissionen geschehen.

Die Jugendgemeinderäte sind ehrenamtlich tätig und erhalten ein Sitzungsgeld, geregelt in § 13 (Rechtsstellung der Jugendgemeinderäte, Entschädigung).

§ 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) schafft die rechtliche Grundlage der Neufassung der Satzung und der Auflösung der bisherigen Geschäftsordnung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Stadtentwicklungsplanes / der lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Jugendgemeinderatssatzung
02	Jugendgemeinderatssatzung mit kenntlich gemachten Änderungen